EGIERUNG DER DEUESCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Geheime Verschlußsache

Steatssekretariet für Staatssicherheit

- Der Staatssekretär -

Ministerium des Innern

20 Exemplare je 4 Blatt
1 Exemplar 4 Blatt

7.3.63 /B

GVS 3666/53

Berlin, den 1. 12. 1953

12.7.72 R

Dienstanweisung Nr. 38 53

000001

<u>Petr.:</u> Zusammenarbeit der Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staats-anwaltschaft.

Um die Zusammenarbeit der Organe des Staatsekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft zu verbeseern und die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Strafprozesordnung durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit zu gewährleisten, wird angeordnet:

1.) Verhaftungen und vorläufige Festnahmen:

- a) Richterliche Haftbefehle sind entsprechend § 153 der StPO bei den für die Organe des Staatsschretariates für Staatssicherheit zuständigen bestätigten Staatsanwälten zu beantragen.
- b) Jede Festnahme ist dem zuständigen aufsichtsführenden Staatsanwalt unverzüglich zu melden, der in eigener Verantwortlichkeit die Vorführung vor dem Richter veranlaßt.

Die Vorführung erfol t auschließlich in den Räumen der Haftanstalt.

000002 205

c) Punkt 1, Abs. a) b) und c) der Dienstanweisung
Nrl 1/52 zum Befehl Nr. 74/52 des Ministeriums für
Staatssicherheit vom 15.5.1952 wird mit sofortiger
Wirkung aufgehoben.

2. Durchführung öffentlicher Verhandlungen vor den Strafgerichten.

Strafverfahren, bei denen die Untersuchungen durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit geführt wurden, werden öffentlich verhandelt.

In den Fällen, wo dies nicht geboten erscheint (§ 6, Abs. 2, GVS), insbesondere dann, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung gefährdet, oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erforderlich macht, ist vom Staatsanwalt bei Gericht zu beantragen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

Strafverfahren, die Spionage als Delikt zum Inhalt haben, sind in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichekeit zu verhandeln.

Bestehen von Seiten der Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit Bedenken gegen eine
öffentliche Durchführung der Hauptverhandlung so ist
dies bereits bei der Übergabe der betreffenden Akten
schriftlich zu vermerken. Im Schlußbericht sind die
Gründe für die Bedenken aufzuführen die gegen eine
öffentliche Durchführung sprechen.

In jeden Fällen in denen den Bedenken der Untersuchungsorgane über die Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung anderweitige Meinungen des Staatsanwaltes
gegenüberstehen, sind die Staatsanwälte der Abteilungen I
vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen
Republik angewiesen, vor der Hauptverhandlung Rücksprache über die Art der Durchführung der Verhandlung
zu nehmen.

Die Verantwortlichkeit für die öffentliche oder nichtöffentliche Durchführung der Verfahren liegt beim Staatsanwalt, der beim Gericht seinen Antrag stellt und beim Gericht, das über den Antrag entscheidet.

000003

196 -

3.) Benachrichtigung von Angehörigen Inhaftierter.

Angehörige Inhaftierter sind, soweit es der Verhaftete nicht ausdrücklich anders wünscht, von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

Die Benachrichtigung erfolgt nach vorherigem Einverständnis der Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit durch den Staatsanwalt. (§ 143 StPO)

4.) Sprech- und Schreiberlaubnis für inhaftierte Personen:

Sprech- und Schreiberlaubnis ist für die gesamte Dauer des Untersuchungsverfahrens dem Inhaftierten nicht zu gestatten.

Erteilt der Staatsanwalt nach Eingang des Schlussberichtes oder das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens Sprech- oder Schreiberlaubnis, so haben die
Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit, sofern die betreffenden Beschuldigten sich
in Gewahrsam des Staatssekretariats für Staatssicherheit
befinden, diese Änordnung zu beachten.

Die Staatsanwälte der Abteilung I sind vom Generalstattsanwalt darüber belehrt worden, dass solche Erlaubnis nur in den seltensten Fällen erteilt werden soll, insbesondere nur dann, wenn feststeht, dass der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet ist.

5.) Entlassungen inhaftierter Personen aus der Untersuchungshaft durch die Untersuchungsorgane.

Entlassungen verhafteter Personen aus der Untersuchungshaft durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit erfolgen auf Anordnung des Staatsanwalts, der die Aufhebung des Haftbefehls beim Gericht beantragt. (§ 150 StPO)

000604 213

Bei Entscheidungen des Staatsanwaltes auf Haftentlassung oder Entlassung nach Einstellung des Verfahrens
ist der Beschuldigte aus der Haft zu entlassen.
Ergeben sich bei den Untersuchungsorganen des Staatssekretariats für Staatssicherheit Bedenken gegen die
Entscheidungen des Staatsanwaltes auf Haftentlassung
oder Einstellung des Verfahrens, so sind die Gründe für
diese Bedenken unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt oder
im erforderlichen Falle seinem vorgesetzten Staatsanwalt
vorzutragen, um eine Abänderung dieser Entscheidungen
zu erreichen.

Die Staatsanwälte der Abteilungen I sind vom Generalstaatsanwalt der DDR angewiesen, in jedem Falle vor der Herbeiführung von Entscheidungen auf Haftentlassung oder Einstellung des Verfahrens, mit dem zuständigen Untersuchungsorgan des Staatssekretariats für Staatssicherheit Rücksprache zu nehmen.

Erfolgt in der gerichtlichen Hauptverhandlung der Freispruch eines Angeklagten, so ist dieser aus der Haft zu entlassen.

Ergeben sich gegen die Entscheidungen des Gerichts Bedenken, so sind die Gründe für diese Bedenken unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt vorzutragen, um darauf hinzuwirken, daß innerhalb der im Gesetz (§ 148, Absatz 2 der STPO) vorgeschriebenen 24-Stundenfrist ein neuer Haftbefehl erwirkt werden kann, damit die weitere Inhaftierung gesetzlich begründet ist.

(Wollweber)

Staatssekretär